



Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
Bmukk 14.160/0007- IIII/2/2010	BAK/BP/GSt	Michael Tölle	DW 3102	DW 3227		21.04.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifepfungsgesetz geändert wird

**Die BAK begrüßt die Abstimmung des Gesetzes über die Berufsreifepfung mit der kürzlich erfolgten Novelle des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige. Die BAK begrüßt ebenfalls die Ausweitung der Lehrbefugnis auf BerufsschullehrerInnen und LehrerInnen für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenen mittleren und höheren Schulen und sieht konsequenterweise damit auch die Ausweitung der Prüfungsbefugnis auf diese Gruppe verbunden.**

Die Novelle des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige brachte die seit langem von der BAK angeregte Modularisierung der Abendschulen. Die Zulassung jener AbendschülerInnen zur Berufsreifepfung, die Module im Ausmaß der bisherigen Regelung (vier Semester) abgelegt haben, ist logisch und findet selbstverständlich die Zustimmung der BAK.

Der zweite Punkt der vorliegenden Novelle betrifft die Ausweitung der Lehrbefugnis in anerkannten Vorbereitungslehrgängen auf die Berufsreifepfung. Hier sollen in Zukunft auch BerufsschullehrerInnen und LehrerInnen für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenen mittleren und höheren Schulen unterrichten dürfen. Die BAK hält dies generell und speziell im Zusammenhang mit dem Aspekt, dass es zunehmend schwieriger wird, PädagogInnen für den Unterricht im Rahmen der Berufsreifepfung zu gewinnen, für richtig. Die Neuregelung sollte sich auch auf bereits ausgebildete BerufsschullehrerInnen und LehrerInnen für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenen mittleren und höheren Schulen beziehen (dies wird in den Erläuterungen nicht klar gesagt) und nicht nur auf zukünftige AbsolventInnen der Pädagogischen Hochschulen.

Damit eng verbunden ist das Prüfungsrecht. Die BAK geht davon aus, dass jene BerufsschullehrerInnen, die in den anerkannten Lehrgängen unterrichten, auch das Prüfungsrecht haben werden.

Prinzipiell kann sich die BAK eine Ausweitung der Lehrbefugnis auch in den drei Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprachen auf Vortragende mit facheinschlägigem Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudium vorstellen und regt an, dies zu prüfen. Voraussetzung dafür wäre eine pädagogische Zusatzausbildung.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen



Herbert Tumpel  
Präsident



Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors